

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 75 vom 2. Dezember 2020

ZG Verwaltungsgericht, 2020-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2020_75

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 75 du 2 décembre 2020

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 75 del 2 dicembre 2020

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Krankenversicherung (Prämienverbilligung) — Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2020 75 A. Die Versicherte, A._____, geb. 1992, stellte am 16. April 2020 fristgerecht ein Gesuch um individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung für das Jahr 2020 bei der Einwohnerkontrolle B._____ (AK-act. 7 f.). Mit Verfügung vom 19. Mai 2020 verneinte die in casu zuständige Ausgleichskasse Zug einen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung mit der Begründung, die Versicherte habe am 1. Januar 2020 nicht im Kanton Zug den steuerrechtlichen Wohnsitz gemäss § 4 Abs. 1 lit. a IPVG gehabt (AK-act. 9). Gegen diese Verfügung erhob die Versicherte Einsprache. Zur Begründung führte sie an, die Ablehnung eines Gesuchs auf individuelle Prämienverbilligung aufgrund fehlender Anmeldung der gesuchstellenden Person im Kanton Zug am 1. Januar 2020 sei willkürlich. Gemäss Art. 65 Abs. 3 KVG hätten die Kantone nämlich dafür zu sorgen, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt würden. Bei einem Zuzug aus dem Ausland sei die Ausgleichskasse gehalten, Zusatzabklärungen vorzunehmen oder die Berechnung ab dem Folgemonat zu machen, was von vielen anderen Kantonen so gehandhabt werde (AK-act. 10 f.). Die Ausgleichskasse wies die Einsprache mit Entscheid vom 18. Juni 2020 ab und brachte vor, dass die Kantone für die Durchführung der Prämienverbilligung zuständig seien und eine erhebliche Freiheit in diesem Bereich geniessen würden. Die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 IPVG müssten am 1. Januar des Anspruchsjahres erfüllt sein (AK-act. 14–16). B. Gegen den Einspracheentscheid erhob A._____ am 22. Juni 2020 (Poststempel 25. Juni 2020) Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Entscheids und die Ausrichtung der Prämienverbilligung ab dem Folgemonat ihres Zuzugs in den Kanton Zug, d.h. ab April 2020, an ihren Krankenversicherer. Zur Begründung brachte sie im Wesentlichen vor, das IPVG setze nicht voraus, dass anspruchsberechtigte Personen am 1. Januar des jeweiligen Anspruchsjahrs steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug hätten. So seien gemäss § 4 Abs. 3 IPVG die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar massgebend; der steuerrechtliche Wohnsitz falle jedoch nicht unter diese. Zudem machte sie sinngemäss geltend, dass eine Ablehnung ihres Anspruchs auf individuelle Prämienverbilligung, weil sie am 1. Januar 2020 nicht im Kanton Zug angemeldet gewesen sei, übergeordnetem Recht widerspreche. Artikel 65 Abs. 3 KVG besage nämlich, dass die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen seien (act. 1).

E. 3

Urteil S 2020 75 C. Mit Vernehmlassung vom 7. August 2020 beantragte die Ausgleichskasse unter Verweis auf ihre Ausführungen im Einspracheentscheid die Abweisung der Beschwerde. Sie führte aus, der steuerrechtliche Wohnsitz sei unter die persönlichen Verhältnisse zu subsumieren. Mit der Kappung der Steuerzuständigkeit und der Krankenkassenzugehörigkeit habe die Beschwerdeführerin unabhängig sein wollen, müsse nun aber bei einer Neuanschuldung die geltenden Bestimmungen respektieren (act. 3).

D. Im Rahmen des weiteren Schriftenwechsels hielten die Parteien an ihren jeweiligen Anträgen fest (act. 5, 7, 9 und 11). Auf die dortigen Ausführungen wird – soweit erforderlich – im Rahmen der nachstehenden Erwägungen eingegangen. E. Am 10. November 2020 kontaktierte das Verwaltungsgericht telefonisch die Einwohnerkontrolle B._____ zwecks weiterer Abklärungen der Wohnsitzsituation der Beschwerdeführerin. Die Ergebnisse hielt das Gericht in einer Aktennotiz fest (act. 13), welche den Parteien am 17. November 2020 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (act. 14) und woraufhin sich die Beschwerdeführerin am 24. November 2020 noch einmal kurz geäußert hat (act. 15). Das Verwaltungsgericht erwägt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.